

Entwurf

Bundesgesetz über die Errichtung der öffentlichen Bundesanstalt „KZ-Gedenkstätte Mauthausen/Mauthausen Memorial“ (Gedenkstätten-gesetz - GStG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Abschnitt

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz findet Anwendung auf die Verwaltung der KZ-Gedenkstätten Mauthausen und Gusen, das Sammlungs- und Dokumentationszentrum in Wien sowie die Förderung der Erinnerungskultur an den Standorten ehemaliger Außenlager (in der Folge KZ-Gedenkstätte).

(2) Dieses Bundesgesetz findet überdies Anwendung auf die im Gebiete der Republik Österreich befindlichen Kriegsgräber aus dem 1. und 2. Weltkrieg (Siehe Anhang I) sowie der öffentlichen Denkmäler zu Ehren der alliierten Armeen und der von den Alliierten errichteten und als solche bezeichneten Gedächtnisstätten (siehe Anhang II).

2. Abschnitt

KZ-Gedenkstätte

§ 2. (1) Die KZ-Gedenkstätte ist eine Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes, die als Erinnerungsort, Friedhof und Museum wissenschaftliche, kultur- und gedenkpolitische Aufgaben in gemeinnütziger Weise öffentlich wahrzunehmen hat und die mit In-Kraft-Treten der Gedenkstättenordnung (§ 6) eigene Rechtspersönlichkeit erlangt. Sie ist ein Ort des Gedenkens an die Opfer der nationalsozialistischen Verbrechen und verantwortlich, die ihr anvertrauten Zeugnisse der Geschichte zu sammeln, zu konservieren, wissenschaftlich aufzuarbeiten, zu dokumentieren und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, um Verständnis für historische Prozesse und gesellschaftspolitische Entwicklungen und Zusammenhänge herzustellen. Ihr Wirkungsbereich wird in der Gedenkstättenordnung geregelt. Die KZ-Gedenkstätte pflegt dabei die Zusammenarbeit und den Austausch mit anderen Gedenkstätten und Kultureinrichtungen in Österreich und anderen Ländern. Als umfassende Bildungseinrichtung entwickelt sie zeitgemäße und innovative Formen der Vermittlung besonders für Jugendliche.

(2) Die KZ-Gedenkstätte kann für sich Rechte und Pflichten begründen; insofern kommt ihr Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt ist,

1. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte, gemischte Schenkungen (mit Ausnahme von Förderungen aus Bundesmitteln) oder Sponsorverträge Vermögen und Rechte zu erwerben oder Überschüsse zu erzielen, die in den jährlichen Rechnungsabschlüssen auszuweisen sind, und hievon mit Ausnahme der Veräußerung von Sammlungsobjekten im eigenen Namen zur Erfüllung ihrer Zwecke Gebrauch zu machen;

2. Verträge über die Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten im Auftrag Dritter; die Übernahme von wissenschaftlichen Arbeiten ist nur zulässig, wenn dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Anstalt nicht beeinträchtigt wird. Ein schriftlicher Vertrag ist anzufertigen, der insbesondere den Ersatz der Kosten zu enthalten hat. Die Vereinbarung eines darüber hinausgehenden Entgeltes ist zulässig. Die Verträge sind von der Geschäftsführung der KZ-Gedenkstätte zu unterfertigen. Wenn die zu vereinbarende Tätigkeit voraussichtlich länger als ein Jahr dauern wird oder das zu vereinbarende Gesamtentgelt eines derartigen Vertrages EUR 400.000,- übersteigt, bedarf der Vertragsabschluss der vorherigen Genehmigung der/des Bundesminister/in für Inneres. Über die Erteilung dieser Genehmigung ist innerhalb eines Monats zu entscheiden. Erfolgt binnen eines Monats keine diesbezügliche Entscheidung der Bundesministerin oder des Bundesministers gilt die Genehmigung als erteilt. Wenn es sich voraussichtlich um laufende gleiche Arbeiten handelt und die/die Bundesminister/in für Inneres die Geschäftsführung zum Abschluss solcher Verträge generell ermächtigt, entfällt die Vorlage des Vertragsentwurfs im Einzelfall. Die für die Durchführung dieser Arbeiten sowie die für die Inanspruchnahme der Ressourcen dieser Anstalt zu entrichtenden Kostenersätze sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, zweckgebunden für die Nutzung von Personal, Räumen, Geräten und Dienstleistungen der KZ-Gedenkstätte zu verwenden.

3. außerbudgetäre Sonderausstellungen und sonstige Fachveranstaltungen auf der Grundlage vorausschauender Planung und im Einvernehmen mit der/dem Bundesminister/in für Inneres durchzuführen;

4. Druckwerke, Ton- und Bildträger und andere Gegenstände, die mit der Tätigkeit der KZ-Gedenkstätte in unmittelbarem Zusammenhang stehen, herzustellen bzw. zu verlegen und in der KZ-Gedenkstätte zu vertreiben. Soweit Rechte des Bundes dadurch berührt sind, ist deren Verwertung für die vorangeführten Zwecke unentgeltlich zu gestatten;

5. mit Genehmigung der Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers für Inneres die Mitgliedschaft zu Vereinen, anderen juristischen Personen und zwischenstaatlichen Organisationen zum Zweck der Förderung von Museumsaufgaben zu erwerben.

(3) Die KZ-Gedenkstätte wird im Rahmen ihrer Tätigkeit durch den/die Geschäftsführer/in oder nach Maßgabe der Gedenkstättenordnung durch deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter nach außen vertreten.

(4) Für Verbindlichkeiten, die aus Rechtsgeschäften der KZ-Gedenkstätte entstehen, trifft den Bund keine Haftung.

(5) Die Tätigkeit der KZ-Gedenkstätte wird frei von Weisungen der Bundesministerin oder des Bundesministers für Inneres ausgeübt (ausgenommen davon § 12 Abs. 2).

(6) Der Geschäftsführung der KZ-Gedenkstätte obliegt bei der Geschäftsführung die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Geschäftsmannes. Sie hat der/dem Bundesminister/in für Inneres jährlich einen Jahresbericht (§ 10) sowie einen mit dem Prüfbericht und Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers versehenen Jahresabschluss samt Lagebericht vorzulegen. Der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers hat sich auch auf die Einhaltung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erstrecken.

(7) Die KZ-Gedenkstätte unterliegt der Kontrolle durch den Rechnungshof.

§ 3. (1) Die KZ-Gedenkstätte unterliegt der Aufsicht der Bundesministerin/des Bundesministers für Inneres. Die Aufsicht bezieht sich auf die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen sowie insbesondere der in § 2 Abs. 6 festgelegten Grundsätze. Die/Der Bundesminister/in für Inneres ist ermächtigt, die in Erfüllung dieser Aufsicht erforderlichen Verordnungen, insbesondere das Berichtswesen betreffend, zu erlassen.

(2) Die/Der Bundesminister/in für Inneres ist berechtigt, in Erfüllung ihrer/seiner Aufsichtspflicht Überprüfungen vorzunehmen und die von ihr/ihm angeforderten Unterlagen einzusehen. Die KZ-Gedenkstätte ist verpflichtet, der/dem Bundesminister/in für Inneres alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die von ihr/ihm bezeichneten Gegenstände vorzulegen und von ihr/ihm angeordnete Erhebungen anzustellen.

(3) Der/Dem Bundesminister/in für Inneres obliegen die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses und die Verteilung der jährlich zu valorisierenden Basisabgeltung gemäß § 5 Abs. 4 an die KZ-Gedenkstätte, ferner die Entlastung des (der) Geschäftsführer(s) sowie des Kuratoriums.

§ 4. (1) Das der KZ-Gedenkstätte gemäß § 5 Abs. 1 überlassene oder von ihr erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen ist unter Beachtung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu bewahren; entgeltliche Neuerwerbungen gehen in das Eigentum der KZ-Gedenkstätte und erst mit Eintritt der Lastenfreiheit kostenfrei in das Bundeseigentum über und sind als solches zu inventarisieren. Der Eintritt der Lastenfreiheit darf nicht unsachlich verzögert werden. Ebenso geht das gemäß § 2 Abs. 2 erworbene Vermögen lastenfrei in das Eigentum des Bundes über.

§ 5. (1) Der/die Bundesminister/in für Finanzen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit der/dem Bundesminister/in für Inneres und dem/der Bundesminister/in für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft die in der Anlage XXX verzeichneten Immobilien (bzw. Teile von Immobilien) samt Zubehör der KZ-Gedenkstätte unentgeltlich zum entgeltlichen Gebrauch zu überlassen. Die Überlassung erfolgt auf Grund eines Überlassungsvertrages, der gleichzeitig mit der Erlassung der Gedenkstättenordnung der KZ-Gedenkstätte abzuschließen ist. Im

Überlassungsvertrag ist festzulegen, dass die Erhaltung der Immobilie im Äußeren und in den konstruktiven Teilen vom für den staatlichen Hochbau zuständigen Bundesministerium (derzeit der/die Bundesminister/in für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft) wahrgenommen wird; weiters, welche Teile der Liegenschaftsverwaltung von der KZ-Gedenkstätte zu übernehmen sind; weiters Bestimmungen über die Verpflichtungen der KZ-Gedenkstätte zur Erhaltung des betriebsbereiten Zustandes für dessen Zwecke, über das Zustimmungsverfahren des Bundes bei baubewilligungspflichtigen Maßnahmen der KZ-Gedenkstätte und über die Inanspruchnahme technischer Dienstleistungen der Burghauptmannschaft Österreich; weiters unter welchen Bedingungen der Vertrag aufzulösen ist. Weiters ist der/die Bundesminister/in für Finanzen ermächtigt, gleichzeitig mit Erlassung der Gedenkstättenordnung und im Einvernehmen mit der/dem Bundesminister/in für Inneres

1. das bereits vorhandene sowie das vom Bund gemäß § 2 Abs. 2 und das gemäß § 4 Abs. 1 erworbene Vermögen der KZ-Gedenkstätte als Leihgabe zu überlassen;
2. die mobile Ausstattung und die Nutzungsrechte an immateriellen Gütern ins Eigentum der KZ-Gedenkstätte zu übertragen. Hierzu ist vom Bundesministerium für Finanzen eine Amtsbestätigung auszustellen. Eine solche Amtsbestätigung gilt als Urkunde im Sinne des § 33 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39.

(2) Ebenso gehen zum selben Zeitpunkt die gemäß § 2 Abs. 2 erworbenen sonstigen Vermögenswerte einschließlich aller zugehörenden Rechte, Forderungen und Schulden auf die KZ-Gedenkstätte über. Die KZ-Gedenkstätte haftet jedoch nur bis zur Höhe des übernommenen Vermögens anteilmäßig für noch offene in Geld zu entrichtende Verbindlichkeiten der aufgelösten Einrichtung gemäß § 2 Abs. 2.

(3) Die Wertansätze für das übergegangene Vermögen und die eingeräumten Rechte sind anlässlich der Eröffnungsbilanzen festzulegen, die binnen sechs Monaten ab dem Vermögensübergang gemäß Abs. 1 zu erstellen sind. Für die Bestimmung der Wertansätze in den Eröffnungsbilanzen besteht keine Bindung an die Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die Wertansätze der technischen Einrichtungen und Anlagen sind entsprechend ihrer Nutzungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes der Technik festzulegen. Die Eröffnungsbilanzen haben jeweils als Anlage eine zusammenfassende Darstellung der Aktiven und Passiven der KZ-Gedenkstätte zu enthalten, die nachvollziehbar und betriebsnotwendig dem jeweiligen Bereich auf Grund der Aufgabenverteilung gemäß §§ 1 und 2 zuzuordnen sind und aus der die übergehenden Gläubiger- und Schuldnerpositionen erkennbar sind. Die Anlagen haben darüber hinaus alle nicht aus der Bilanz ersichtlichen Vermögenswerte und Haftungen zu enthalten, die zu der KZ-Gedenkstätte gehören. Die Wertansätze der Eröffnungsbilanzen sind durch einen gerichtlich bestellten Prüfer zu prüfen und zu bestätigen. Die Eröffnungsbilanzen sind zum Firmenbuch einzureichen. § 10 Abs. 1 HGB ist anzuwenden.

(4) Der Bund leistet der KZ-Gedenkstätte für die Aufwendungen, die ihr in Erfüllung ihres Auftrages entstehen, ab dem XXX eine jährlich zu valorisierende Basisabgeltung in der Höhe von XXX Euro.

(5) Unbeschadet der Verpflichtungen des Überlassers der Immobilien gemäß Abs. 1 kann der Bund nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten der KZ-Gedenkstätte einen

finanziellen Beitrag für nutzerspezifische Investitionsvorhaben, Bestandsadaptierungen und technische Sicherheitsmaßnahmen leisten. Die Zuteilung dieser Mittel auf eingereichte Projekte obliegt der/dem Bundesminister/in für Inneres.

(6) Der Bund kann von ihm überlassenes Vermögen bzw. Teile davon der KZ-Gedenkstätte zur Abwendung materieller Schäden oder aus zwingenden staatspolitischen Interessen nach vorheriger Rücksprache entziehen. Für durch die Entziehung entstandene Schäden kann der Bund nicht haftbar gemacht werden.

(7) Die/Der Bundesminister/in für Inneres schließt mit der KZ-Gedenkstätte Rahmenzielvereinbarungen für die Dauer von jeweils 3 Jahren ab, durch der in den §§ 1 und 2 definierten Aufgabenbereichen präzisiert wird.

§ 6. (1) Die/Der Bundesminister/in für Inneres erlässt für die KZ-Gedenkstätte bis zum XXX mit Wirksamkeit zum XXX auf Vorschlag der KZ-Gedenkstätte oder nach deren Anhörung eine Gedenkstättenordnung, in der jedenfalls die folgenden Angelegenheiten zu regeln sind:

1. Gliederung der Aufgabenbereiche;
2. Errichtung und Benennung von Abteilungen und sonstigen Organisationseinheiten unter Berücksichtigung der fachlichen Ausrichtungen und der Größe der KZ-Gedenkstätte;
3. Aufbauorganisation, wobei zumindest folgende Organe vorzusehen sind:
 - a. ein oder zwei an der KZ-Gedenkstätte bestellte Geschäftsführer, die nach Anhörung des Kuratoriums von der/dem Bundesminister/in für Inneres nach einer von dieser/diesem durchgeführten öffentlichen Ausschreibung auf 5 Jahre bestellt werden; Wiederbestellungen sind möglich. Die vorzeitige Abberufung der Geschäftsführung bedarf eines Antrags des Kuratoriums, für den eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich ist. Ist das Kuratorium säumig und Gefahr in Verzug, kann die/der Bundesminister/in für Inneres auch ohne Antrag tätig werden.
 - b. ein von der/dem Bundesminister/in für Inneres bestelltes Kuratorium als wirtschaftliches Aufsichtsorgan der Geschäftsführung, insbesondere in Bezug auf Voranschlag, Budgetvollzug und Rechnungsabschluss;
 - c. ein von der/dem Bundesminister/in für Inneres bestellter wissenschaftlicher Beirat zur fachlichen Begleitung bei der Erfüllung der in den §§ 1 und 2 angeführten Aufgabenbereiche.
 - d. ein von der/dem Bundesminister/in für Inneres bestellter gesellschaftlicher Beirat zur Beratung in grundsätzlichen Angelegenheiten die KZ-Gedenkstätte betreffend.
 - e. ein Verzeichnis der der KZ-Gedenkstätte überlassenen Immobilien mit einer stichtagsbezogenen Zustandsbeschreibung;
 - f. ein Verzeichnis der beweglichen Ausstattung, wobei die Nachschaffung der KZ-Gedenkstätte obliegt;

- g. Dokumentation der Sammlung und ihrer Bestandteile in sachadäquater Form;
- h. Aufgabenkatalog der KZ-Gedenkstätte;
- i. Grundsätze der Ablauforganisation;

3.1. Rechte und Pflichten des Kuratoriums und des/der Geschäftsführer(s) in sinngemäßer Anwendung der den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung betreffenden Bestimmungen des GmbH-Gesetzes;

3.2. Aufgabenbereich und Zusammensetzung des wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Beirates.

(2) Die Gedenkstättenordnung ist als Verordnung der Bundesministerin/des Bundesministers für Inneres kundzumachen.

(3) Gleichzeitig mit der Erlassung der Gedenkstättenordnung hat die/der Bundesminister/in für Inneres die Geschäftsordnungen für den/die Geschäftsführer, für das Kuratorium und für die beiden Beiräte zu erlassen.

(4) Geht ein/e öffentlich-rechtlich Bedienstete/r des Bundes als Geschäftsführer/in ein Dienstverhältnis mit der KZ-Gedenkstätte ein, so ist er/sie für die Dauer dieses Dienstverhältnisses gegen Entfall der Bezüge beurlaubt.

§ 7. (1) Das Kuratorium gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 b setzt sich wie folgt zusammen:

1. aus zwei von der/dem Bundesminister/in für Inneres bestellten Mitgliedern;
2. aus den Vorsitzenden des wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Beirats;
3. aus einem von der/dem Bundesminister/in für Finanzen bestellten Mitglied;
4. aus einem von der/die Bundesminister/in für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bestellten Mitglied;
5. aus einem vom Betriebsrat der KZ-Gedenkstätte bestellten Mitglied;
6. aus einem von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst bestellten Mitglied.

(2) Die/Der Bundesminister/in für Inneres bestellt aus dem Kreis der Mitglieder des Kuratoriums einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.

(3) Die Geschäftsordnung des Kuratoriums hat vorzusehen, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet. Weiters ist vorzusehen, dass der Jahresbericht gemäß § 10 Abs. 1 auch der Zustimmung der Vertreter der Bundesministerin/des Bundesministers für Finanzen und der Bundesministerin/des Bundesministers für Inneres bedarf.

(4) Die Kosten für das Kuratorium (laufende Bürogeschäfte sowie Aufwandsätze) sind vom Bundesministerium für Inneres zu veranschlagen und zu tragen.

§ 8. (1) Die Zusammensetzung sowie die Aufgaben, Rechte und Pflichten des gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 c einzurichtenden wissenschaftlichen Beirats werden in der Gedenkstättenordnung festgelegt.

(2) Der wissenschaftliche Beirat bestellt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n sowie dessen/deren Stellvertreter/in.

(3) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer von 2 Jahren bestellt; eine Verlängerung ist möglich.

(4) Die Geschäftsordnung des wissenschaftlichen Beirats hat vorzusehen, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

(5) Die Kosten für den wissenschaftlichen Beirat (laufende Bürogeschäfte sowie Aufwandsätze) sind vom Bundesministerium für Inneres zu veranschlagen und zu tragen.

§ 9. (1) Die Zusammensetzung sowie die Aufgaben, Rechte und Pflichten des gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 d einzurichtenden gesellschaftlichen Beirats werden in der Gedenkstättenordnung festgelegt.

(2) Der gesellschaftliche Beirat bestellt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n sowie dessen/deren Stellvertreter/in.

(3) Die Mitglieder des gesellschaftlichen Beirats werden für die Dauer von 2 Jahren bestellt; eine Verlängerung ist möglich.

(4) Die Geschäftsordnung des gesellschaftlichen Beirats hat vorzusehen, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

(5) Die Kosten für den gesellschaftlichen Beirat (laufende Bürogeschäfte sowie Aufwandsätze) sind vom Bundesministerium für Inneres zu veranschlagen und zu tragen.

§ 10. (1) Der/Die Geschäftsführer der KZ-Gedenkstätte hat/haben (das erste Mal beginnend mit dem Jahr der Erlassung der Gedenkstättenordnung nach § 6 jährlich für das nächste Kalenderjahr sowie für mindestens die darauf folgenden zwei Kalenderjahre einen Jahresbericht (Vorhabensbericht), bestehend aus einem Strategiebericht und der Vorschaurechnung (Plan- Gewinn- und Verlust- Rechnung, Planbilanz, Plan-Finanzierungsrechnung) zu erstellen. Der Jahresbericht ist unter Beachtung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erstellen. Der Jahresbericht ist nach Genehmigung des Kuratoriums der/dem Bundesminister/in für Inneres bis spätestens sechs Wochen vor Beginn des nächsten Kalenderjahres zur Genehmigung vorzulegen. Sofern die/der Bundesminister/in für Inneres die Genehmigung des Jahresberichts nicht innerhalb von sechs Wochen ab Vorlage untersagt, gilt der Jahresbericht als genehmigt.

(2) Zusätzlich zu der Abgeltung gemäß § 5 Abs. 4 kann der Bund nach Maßgabe der im jährlichen Bundesfinanzgesetz für diese Zwecke vorgesehenen Mittel erhöhte Aufwendungen gemäß § 5 Abs. 4 unter der Voraussetzung vergüten, dass dies trotz zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Gebarung der KZ-Gedenkstätte und unter Bedachtnahme auf Rationalisierungsmaßnahmen erforderlich ist.

(3) Die Abgeltungen gemäß § 5 Abs. 4 und gemäß Abs. 2 hat der Bund der KZ-Gedenkstätte nach Bedarf monatlich im Voraus zu überweisen.

(4) Der/die Geschäftsführer hat/haben für die Errichtung eines Planungs- und Berichterstattungssystems zu sorgen, welches die Erfüllung der Berichterstattungspflichten nach den gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben des/der Bundesministers/in für Finanzen hinsichtlich der Einrichtung eines Beteiligungs- und Finanzcontrolling gewährleistet.

§ 11. Alle Vorgänge gemäß diesem Bundesgesetz im Zusammenhang mit der Erlangung der eigenen Rechtspersönlichkeit, der Vermögensübertragung und der Übertragung bzw. Einräumung von Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten vom Bund an die KZ-Gedenkstätte sind von allen bundesgesetzlich geregelten Gebühren, Steuern und Abgaben befreit.

§ 12. (1) Die KZ-Gedenkstätte ist Arbeitgeber ihres Personals; auf Dienstverträge ist das privatrechtlich jeweils erforderliche Gesetz, insbesondere das Angestelltengesetz, anzuwenden.

(2) Beamte, die am Tag vor Erlangung der Rechtspersönlichkeit der KZ-Gedenkstätte deren Personalstand angehören, werden mit In-Kraft-Treten der Gedenkstättenordnung in das Bundesministerium für Inneres - Zentraleitung versetzt und gleichzeitig der KZ-Gedenkstätte zur dauernden Dienstleistung zugewiesen, solange sie nicht zu einer anderen Bundesdienststelle versetzt werden. Der für die Personalangelegenheiten dieser Beamten zuständige Geschäftsführer ist in dieser Funktion an die Weisungen der Bundesministerin/des Bundesministers für Inneres gebunden.

(3) Bundesbeamte gemäß Abs. 2 haben, wenn sie innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge ihren Austritt aus dem Bundesdienst erklären, mit Wirksamkeit von dem dem Austritt folgenden Monatsersten Anspruch auf Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur KZ-Gedenkstätte zu den zu diesem Zeitpunkt für neu eintretende Arbeitnehmer geltenden Bestimmungen. Die beim Bund verbrachte Dienstzeit ist dabei für alle zeitabhängigen Ansprüche anzurechnen.

(4) Freie wissenschaftliche Mitarbeiter der KZ-Gedenkstätte, die am Tag vor Erlangung der Rechtspersönlichkeit der KZ-Gedenkstätte deren Personalstand angehören, erhalten mit In-Kraft-Treten der Gedenkstättenordnung einen für neu eintretende Bedienstete geltenden Kollektivvertrag.

(5) Für die Bundesbeamten gemäß Abs. 2 hat die KZ-Gedenkstätte dem Bund den gesamten Aktivitätsaufwand samt Nebenkosten zu ersetzen und einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten. Dieser Beitrag beträgt 31,8 vH des Aufwandes an Aktivbezügen. Als Aktivbezüge gelten alle Geldleistungen, von denen ein Pensionsbeitrag zu entrichten ist. Die von den Bundesbeamten einbehaltenen Pensionsbeiträge sind anzurechnen. Im Falle einer künftigen Änderung der Höhe des Pensionsbeitrags der Bundesbeamten gemäß § 22 des GG 1956, BGBl. Nr. 54, ändert sich der Prozentsatz des Deckungsbeitrags im gleichen Verhältnis. Sind ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der

Gedenkstättenordnung von Versicherungsträgern Überweisungsbeiträge geleistet worden, sind diese in voller Höhe unverzüglich an den Bund zu überweisen. Die sonstigen Zahlungen der KZ-Gedenkstätte an den Bund sind jeweils am 10. des betreffenden Monats fällig.

(6) Vertragsbedienstete des Bundes, die am Tag vor der Erlangung der Rechtspersönlichkeit der KZ-Gedenkstätte deren Personalstand angehören, werden ab dem Zeitpunkt der Erlangung der Rechtspersönlichkeit Arbeitnehmer der KZ-Gedenkstätte, dessen Aufgaben sie überwiegend besorgen. Die KZ-Gedenkstätte setzt die Rechte und Pflichten des Bundes gegenüber den Vertragsbediensteten fort. Für diese gelten die Bestimmungen des Dienst- und Besoldungsrechts, insbesondere des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der jeweils geltenden Fassung, weiter; der Abschluss sondervertraglicher Regelungen nach § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes ist nicht mehr zulässig. Diese Arbeitnehmer haben, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Wirksamwerden des für die neu eintretenden Bediensteten geltenden Kollektivvertrages oder einer Betriebs- oder Einzelvereinbarung ihre Bereitschaft zum Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis nach den auf sie weiter anzuwendenden Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 erklären, Anspruch auf gleichzeitige Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur KZ-Gedenkstätte nach den für Neueintretende geltenden Rechtsgrundlagen. Ein Anspruch auf Abfertigung besteht im Zusammenhang mit diesem Ausscheiden nicht. Die im vorangegangenen Dienstverhältnis verbrachte Dienstzeit ist in diesem Fall für alle zeitabhängigen Rechte zu berücksichtigen.

(7) Wechseln die Arbeitnehmer gemäß Abs. 5 von diesem Dienstverhältnis zur KZ-Gedenkstätte unmittelbar in ein Dienstverhältnis zum Bund, so sind sie so zu behandeln, als ob dieses Dienstverhältnis zur KZ-Gedenkstätte ein solches zum Bund gewesen wäre.

(8) Für die Befriedigung der bezugsrechtlichen Ansprüche der in den Abs. 3 und 5 genannten Bediensteten hat der Bund wie ein Ausfallsbürge (§ 1356 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches) zu haften. Die Höhe der Haftung ist mit jenem Betrag begrenzt, der sich zum Zeitpunkt der Erlangung der Rechtspersönlichkeit der KZ-Gedenkstätte bzw. dem Tag der Wirksamkeit des Austrittes aus dem Bundesdienst aus der für die genannten Bediensteten maßgeblich gewesenen besoldungsrechtlichen Stellung unter Berücksichtigung ihrer Verwendung zu diesem Zeitpunkt ergibt, zuzüglich der nach diesem Zeitpunkt zurückgelegten Dienstzeit, der vorgesehenen regelmäßigen Vorrückungen und allgemeinen Gehaltserhöhungen.

(9) Forderungen des Bundes gegenüber Bediensteten, die gemäß Abs. 3 und 5 Arbeitnehmer der KZ-Gedenkstätte werden, gehen mit dem Zeitpunkt der Begründung bzw. des Überganges dieses Arbeitsverhältnisses auf die KZ-Gedenkstätte über und sind von diesem dem Bund zu refundieren.

(10) Anwartschaften auf Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen von Bediensteten, die gemäß Abs. 3 und 5 Arbeitnehmer der KZ-Gedenkstätte werden, werden von der KZ-Gedenkstätte übernommen.

§ 13. Dem zum Zeitpunkt der Erlangung der Rechtspersönlichkeit eingerichteten Dienststellenausschuss obliegt ab In-Kraft-Treten der Gedenkstättenordnung die Funktion des Betriebsrates der KZ-Gedenkstätte im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974. Er hat für die Ausschreibung von Betriebsratswahlen so zeitgerecht Sorge zu

tragen, dass der neu gewählte Betriebsrat spätestens ein Jahr nach In-Kraft-Treten der Gedenkstättenordnung seine Tätigkeit aufnehmen kann. Auf die Tätigkeit dieser Betriebsratskörperschaften und die Rechtsstellung der Mitglieder der Organe der Arbeitnehmerschaft sind zusätzlich § 70 und § 72 Abs. 2 bis 4 Post-Betriebsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 326/1996, sinngemäß anzuwenden, wobei der Wahlvorstand dem dortigen Wahlausschuss und die jeweils sachlich zuständige Betriebsratskörperschaft in der KZ-Gedenkstätte dem dortigen Personalvertretungsorgan entspricht. Die der KZ-Gedenkstätte zugewiesenen Beamten gehören darüber hinaus weiterhin dem Wirkungsbereich des zuständigen Zentralausschusses beim Bundesministerium für Inneres an.

3. Abschnitt

Kriegsgräber

§ 14. (1) Kriegsgräber sind folgende auf dem Gebiet der Republik Österreich befindlichen Kriegsgräber des 1. und 2. Weltkriegs:

1. die Gräber aller nach dem 28. Juli 1914 im Bundesgebiet beerdigten Personen, die im Zeitpunkte ihres Todes entweder Angehörige der bewaffneten Macht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, eines ihr im Weltkrieg verbündeten oder eines feindlichen Staates waren oder zum Gefolge eines dieser Streitkräfte gehörten;
2. die Gräber aller nach dem 1. September 1939 im Bundesgebiet beerdigten Personen, die im Zeitpunkt ihres Tode entweder Angehörige der Streitkräfte der am Krieg beteiligten Staaten waren oder zu deren Gefolge gehörten;
3. die Gräber der Angehörigen der alliierten Armeen, der im Kampfe um die Befreiung Österreich gefallenen Angehörigen der Vereinten Nationen sowie aller anderen im Kampfe um ein freies, demokratisches Österreich gefallenen Opfer, die sich im Gebiete der Republik Österreich befinden;
4. die Gräber der Angehörigen der alliierten Mächte, Vereinten Nationen und der Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und der Opfer politischer Verfolgung, welche als Kriegsgefangene, als Zivilinternierte, als Zwangsarbeiter oder als Häftlinge in Konzentrationslagern oder Gefängnissen gestorben und im Gebiete der Republik Österreich beerdigt sind;
5. die Gräber jener Personen, die als Kriegsgefangene oder als Zivilinternierte oder als sonstige Kriegsteilnehmer oder Opfer dieser Kriege nach den angeführten Zeiten im Bundesgebiet bestattet wurden.

(2) Denkmäler zu Ehren der im § 12 (1) Z 3 bezeichneten Personen oder zu Ehren der von den Streitkräften einer alliierten Macht im Kampfe um die Befreiung Österreichs vollführten Heldentaten sowie die von den alliierten Mächten errichteten und als solche bezeichneten Gedächtnisstätten sind, gleichgültig in wessen Eigentum sie stehen, Denkmäler im Sinne

des Denkmalschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung (BGBl. I Nr. 92/2013) und Kriegsgräbern gleichzusetzen.

§ 15. Die im Gebiete der Republik Österreich befindlichen Kriegsgräber und Denkmäler gemäß § 12 werden dauernd erhalten. Die Sorge für die würdige Erhaltung dieser Gräber obliegt in Ergänzung einer Pflege von anderer Seite dem Bund. Der Eigentümer eines Grundstückes, in welchem solche Gräber liegen, ist verpflichtet, die Gräber dauernd zu belassen, sie zugänglich zu erhalten und alle Vorkehrungen zu dulden, die der würdigen Instandhaltung der Gräber dienen.

§ 16. Aus besonderen Gründen, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse vorliegt und an anderen Orten eine würdige Ruhestätte für die sterblichen Überreste gesichert ist, können Kriegsgräber verlegt werden. Die Entscheidung trifft der/die Bundesminister/in für Inneres.

4. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

§ 17. Für Aufträge des Bundes an die KZ-Gedenkstätte sowie auf die Inanspruchnahme von Leistungen von Dienststellen des Bundes durch die KZ-Gedenkstätte ist, auch wenn dies jeweils entgeltlich erfolgt, das Bundesvergabegesetz 1997 nicht anzuwenden. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme von Leistungen sonstiger Rechtsträger, die im Alleineigentum des Bundes stehen.

§ 18. (1) Die KZ-Gedenkstätte ist in das Firmenbuch einzutragen.

(2) Örtlich zuständig ist jenes Gericht (§ 120 Abs. 1 Z 1 JN), in dessen Sprengel die KZ-Gedenkstätte ihren Sitz hat.

(3) § 3 Firmenbuchgesetz ist sinngemäß anzuwenden, darüber hinaus sind einzutragen:

1. kurze Angabe des Anstaltszwecks;
2. das Datum der Anstaltsordnung und jede Änderung dieser Urkunde;
3. Name und Geburtsdatum des/der Geschäftsführer(s) und von Prokuristen;
4. Name und Geburtsdatum des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der übrigen Mitglieder des Kuratoriums;
5. der Tag der Einreichung des Jahresabschlusses sowie der Abschlussstichtag.

§ 19. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 20. Auf die Arbeitnehmer der KZ-Gedenkstätte ist das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993, mit Ausnahme des dritten Teiles, Abschnitt 4 und 5 und des fünften Teiles, anzuwenden.

§ 21. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 4 Abs. 1 der/die Bundesminister/in für Finanzen im Einvernehmen mit der/dem Bundesminister/in für Justiz und der/dem Bundesminister/in für Inneres;
2. hinsichtlich des § 5 Abs. 1 erster bis vierter Satz der/die Bundesminister/in für Finanzen im Einvernehmen mit der/dem Bundesminister/in für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und der/dem Bundesminister/in für Inneres;
3. hinsichtlich des § 5 Abs. 1 fünfter bis letzter Satz der/die Bundesminister/in für Finanzen im Einvernehmen mit der/dem Bundesminister/in für Inneres;
4. hinsichtlich § 7 Abs. 1 Z 3 der/die Bundesminister/in für Finanzen;
5. hinsichtlich § 7 Abs. 1 Z 4 der/die Bundeskanzler/in;
6. hinsichtlich § 7 Abs. 1 Z 5 der/die Bundesminister/in für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft;
7. hinsichtlich § 7 Abs. 1 Z 6 der/die Bundesminister/in für Unterricht, Kunst und Kultur
8. hinsichtlich § 9 der Bundesminister für Finanzen, soweit Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren betroffen sind, die/der Bundesminister/in für Justiz;
9. hinsichtlich § 16 die/der Bundesminister/in für Justiz;
10. im Übrigen die/der Bundesminister/in für Inneres.

§ 22. (1) Dieses Bundesgesetz sowie die Anlagen XXX treten mit XXX in Kraft.

§ 23. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Bundesgesetz vom 7. Juli 1948 über die Fürsorge für Kriegsgräber aus dem ersten und zweiten Weltkrieg, BGBl. Nr. 175/1948, sowie das Bundesgesetz vom 7. Juli 1948 über die Fürsorge und den Schutz der Kriegsgräber und Kriegsdenkmäler aus dem zweiten Weltkrieg für Angehörige der Alliierten, Vereinten Nationen und für Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und Opfer politischer Verfolgung, BGBl. Nr. 176/1948, außer Kraft.